

REGELUNGEN DER ARCHITEKTENKAMMER BERLIN ZUR EINFÜHRUNG EINES REGISTERS FACHPREISRICHTER/FACHPREISRICHTERIN

gemäß Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 25. März 2021/des Vorstandes vom 27. Oktober 2021, zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstandes vom 28. Februar 2024

1. Präambel

Mit dem Register „Fachpreisrichter/Fachpreisrichterin“ stellt die Architektenkammer Berlin ein Verzeichnis qualifizierter Personen gemäß §9 (1) Nr. 14 des Architekten- und Baukammergesetzes zur Verfügung. Mit den Registern wird das Ziel verfolgt, private und öffentliche Auslober bzw. Ausloberinnen von Planungswettbewerben bei der Suche und Auswahl geeigneter Expertinnen und Experten zu unterstützen. Die im Register „Fachpreisrichter/Fachpreisrichterin“ geführten Personen haben eine besondere Fachkunde nachgewiesen und sind daher prädestiniert, die Leistungen als Fachpreisrichter bzw. Fachpreisrichterin zu erbringen.

Mit dem Eintrag in das Register verpflichtet sich das Mitglied, seiner registerspezifischen Fortbildungspflicht nachzukommen und sich hinsichtlich aktueller wettbewerbs- und vergaberechtlicher Entwicklungen auf dem aktuellen Stand zu halten sowie eine für die registerspezifische Tätigkeit Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten. Weiterhin verpflichtet sich das Mitglied in besonderer Weise zur Loyalität und Kollegialität gegenüber anderen Berufsangehörigen. Dies beinhaltet, dass nur an solchen Verfahren mitgewirkt wird, die den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und der Berufsordnung entsprechen.

2. Voraussetzungen für einen Eintrag in das Register

Für den Eintrag in das Register sind die nachfolgenden allgemeinen Voraussetzungen aus Ziffer 2.1 und die besonderen Voraussetzungen aus Ziffer 2.2 nachzuweisen.

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Eingetragen werden nur Mitglieder der Architektenkammer Berlin.

2.2. Besondere Voraussetzungen

2.2.1 Berufspraxis: Mindestens drei nachgewiesene Erfolge (Preise, Anerkennungen) in registrierten Planungswettbewerben oder

2.2.2 Berufspraxis: Teilnahme an mindestens einem Preisgerichtsverfahren in registrierten Wettbewerbsverfahren, als Fachpreisrichter bzw. Fachpreisrichterin, stellvertretender Fachpreisrichter bzw. stellvertretender Fachpreisrichter oder als Wettbewerbsbetreuer bzw. Wettbewerbsbetreuerin und

2.2.3 Fortbildung: Nachgewiesene Fachkenntnisse der aktuellen Wettbewerbs- und Vergaberegeln.

3. Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen

3.1 Der Nachweis der Kenntnisse der aktuellen Wettbewerbs- und Vergaberegeln erfolgt durch die Vorlage von Teilnahmebescheinigungen geeigneter Fortbildungsveranstaltungen, z.B. der Architektenkammer Berlin, im Themenfeld Wettbewerbs- und Vergabeverfahren und Nachhaltigkeit im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten in den zurückliegenden zwei Jahren vor der Antragstellung.

3.2 Der Nachweis für die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu erfolgen.

4. Antragstellung und Verfahren

4.1. Der Antrag auf Eintrag in das Register „Fachpreisrichter/Fachpreisrichterin“ ist bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Berlin mit einem bereitgestellten Formular und mit allen Nachweisen einzureichen.

4.2. Über den Eintrag in das Register „Fachpreisrichter“ entscheidet der Vorstand der Architektenkammer Berlin auf Grundlage eines fachlichen Votums eines Fachgremiums. Für das Fachgremium beruft der Vorstand der Architektenkammer Berlin für einen Zeitraum von fünf Jahren mindestens

drei geeignete Personen. Das Fachgremium tagt nach Bedarf und gibt seine Empfehlung anhand der vorgelegten Unterlagen bzw. Arbeitsproben.

5. Befristung und Verlängerung des Registerintrags

- 5.1. Der Eintrag in das Register ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Eintrag in das Register für je fünf Jahre mehrfach zu verlängern.
- 5.2. Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Eintragung in das Register verlängern kann. Weiterhin kann auf Antrag eine Fristverlängerung von sechs Monaten nach Ablauf der Registereintragung gewährt werden.
- 5.3 Voraussetzungen für den Verbleib in dem Register
 - 5.3.1 Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an der erforderlichen Fortbildung mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtseinheiten innerhalb der letzten fünf Jahre. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers bzw. der Fortbildungsträgerin oder des Organizers bzw. der Organisatorin der Fachveranstaltung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung bzw. Fachveranstaltung hervorgehen. Mindestens 4 Stunden der Fortbildung müssen sich mit Wettbewerbsverfahren (GRW, RPW, RAW oder ähnlich) beschäftigen.
 - 5.3.2 Nachweis über erbrachte Tätigkeiten als Fachpreisrichter bzw. Fachpreisrichterin durch Vorlage einer Liste der jurierten Wettbewerbsverfahren der letzten fünf Jahre.
- 5.4. Ändern sich während der fünfjährigen Registrierung die Voraussetzungen für den Eintrag in das Register, kann die Architektenkammer Berlin für den Verbleib im Register weitere Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer Berlin berechtigt, den Eintrag im Register zu löschen.
- 5.5. Über den Antrag auf Verbleib in dem Register entscheidet der Vorstand gemäß Ziffer 4.2.

6. Übergangsregelungen und gegenseitige Anerkennung

- 6.1 Für Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Eintragung in ein Register länger als zehn Jahre registerspezifisch tätig waren, kann das Fachgremium bis zum 31. Dezember 2024 Ausnahmen von den Regelungen der Ziffern 3.1 bis 3.2 zulassen.
- 6.2 Mitglieder, die in ein Register „Fachpreisrichter/Fachpreisrichterin“ bei der Architektenkammer eines anderen Bundeslandes eingetragen sind, sind ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Ziffern 3.1 bis 3.2 in das Register einzutragen.

7. Inkrafttreten

Mit Beschluss des Vorstandes der Architektenkammer Berlin vom 27. Oktober 2021 tritt diese Regelung in Kraft.